

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0719/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.02.2020 Verfasser: FB 45/300									
Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)										
Beratungsfolge: <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="188 674 379 701">Datum</th> <th data-bbox="387 674 954 701">Gremium</th> <th data-bbox="962 674 1374 701">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="188 712 379 739">28.04.2020</td> <td data-bbox="387 712 954 739">Kinder- und Jugendausschuss</td> <td data-bbox="962 712 1374 739">Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td data-bbox="188 750 379 777">30.04.2020</td> <td data-bbox="387 750 954 777">Schulausschuss</td> <td data-bbox="962 750 1374 777">Kenntnisnahme</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	28.04.2020	Kinder- und Jugendausschuss	Kenntnisnahme	30.04.2020	Schulausschuss	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
28.04.2020	Kinder- und Jugendausschuss	Kenntnisnahme								
30.04.2020	Schulausschuss	Kenntnisnahme								

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamtbedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) ist - nachdem der Deutsche Bundestag am 14.11.2019 verabschiedet und der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt hat - am 01.03.2020 in Kraft getreten.

Es enthält als Artikelgesetz im wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen im Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie im Sozialgesetzbuch V (SGB V).

Die Gesetzesnovelle hat das Ziel, der verstärkten Ausbreitung der Masernerkrankungen durch stärkere Impfanstrengungen entgegenzuwirken.

Derzeit sind nach Aussage des Bundesgesundheitsministeriums aufgrund fortschreitender Impfmüdigkeit eine große Zahl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nicht durch eine Impfung geschützt, so dass es immer wieder zu Masernausbrüchen kommt.

2. Maßnahmen

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber u. a. verpflichtend geregelt, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, sowie Personal in bestimmten medizinischen Einrichtungen einen entsprechenden Impfschutz oder eine entsprechende Immunität aufweisen müssen.

3. Konsequenzen

In allen Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden ..., „insbesondere Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen sowie Heimen und Ferienlagern,“ (vgl. § 33 IfSG) besteht nunmehr eine Nachweispflicht über das Vorliegen eines ausreichenden Impfschutzes oder eine entsprechende Immunität gegen Masern von den dort Betreuten oder Tätigen. (Vgl. § 20 Abs. 8 IfSG)

Hiervon eingebunden sind sowohl die offene Ganztagesbetreuung als auch die teil- und vollstationären Angebote der Jugendhilfe.

Die Nachweispflicht betrifft nur Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind.

Die entsprechenden Nachweise sind der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn der Betreuung oder der Tätigkeit vorzulegen. (Vgl. § 20 Abs. 9 IfSG)

Personen, die vor dem 01.03.2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen betreut wurden oder dort vor dem Stichtag tätig waren, haben der Leitung die Nachweise über Impfungen bzw. Immunität spätestens bis zum 31.07.2021 vorzulegen.

Bei Personen, die bereits vier Wochen in Heimen betreut werden oder dort untergebracht sind, ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung ein Nachweis innerhalb weiterer vier Wochen vorzulegen. (Vgl. § 20 Abs. 11 IfSG)

4. Umsetzung

Das Bundesgesundheitsministerium hat im Dezember 2019 ein Informationspapier herausgegeben, das in der Anlage 1) beigefügt ist. Mit Schreiben vom 07.02.2020 hat das Gesundheitsamt der Städteregion Aachen weitere Informationen an die Träger von Kindertagesstätten in der Städteregion Aachen übersandt. Dieses Schreiben ist ebenfalls als Anlage 2) beigefügt.

Bezüglich der Gewährleistung der Impfnachweispflichten im Rahmen der Kindertagespflege hat es zwischen der Abteilung FB 45/200 und dem Verein für familiäre Tagesbetreuung Abstimmungsgespräche dahingehend gegeben, dass seitens des Vereins die bereits tätigen Tagespflegepersonen angeschrieben werden mit der Bitte, den entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Bei neuen Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis ab dem 01.03.2020 überprüft der Verein für familiäre Tagesbetreuung das Vorliegen der Masernschutzimpfung in Bezug auf den Immunschutz.

Bezüglich der Nachweiserbringung bei dem eingesetzten städtischen Personal wurde aufgrund der Zuständigkeit mit dem Fachbereich Personal und Organisation Kontakt aufgenommen. Die nunmehr erforderlichen Schritte werden von dort entsprechend koordiniert und umgesetzt.

In Bezug auf die Schuleingangsuntersuchung durch das Gesundheitsamt der Städteregion Aachen wird von dort darauf hingewiesen, dass im Zuge der Schuleingangsuntersuchungen auch das Vorhandensein entsprechender Impfungen bei den Kindern entsprechend erhoben wird.

Das Landesjugendamt Rheinland hat in einem an die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gerichteten Schreiben - Rundschreiben Nr. 43/3/2020 – entsprechend diese informiert und Ansprechpartner bei bestehenden Rückfragen sowohl für die Kindertagesstätten als auch für die teil- und vollstationären Einrichtungen benannt.

Mit Schreiben vom 12.02.2020 bittet der Städtetag Nordrhein-Westfalen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW den Kommunen entsprechend landesseitige Informationen zur Verfügung zu stellen und regt an, auf Regierungsbezirksebene gemeinsame Informationsveranstaltungen zu der Thematik zu organisieren. Eine hierzu bzw. darüberhinausgehende Information insbesondere über evtl. landesrechtliche Regelungen, lagen der Verwaltung zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht vor.

Anlagen:

1. Informationspapier des Bundesgesundheitsministerium
2. Informationsschreiben der Städteregion an die Träger von Kindertageseinrichtungen
3. Schreiben des Städtetages NRW
4. Rundschreiben des Landesjugendamtes

Informationen zur Nachweispflicht eines Masernschutzes in bestimmten Einrichtungen**1. Ab wann gibt es eine Nachweispflicht in bestimmten Einrichtungen?**

Das Gesetz tritt am **1. März 2020** in Kraft.

Alle Personen, die **am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind**, haben einen Nachweis bis zum Ablauf des **31. Juli 2021** vorzulegen.

2. Welche Personen sind vom Gesetzentwurf erfasst?

Es werden **alle nach 1970 geborenen Personen** erfasst,

1. die in einer **Gemeinschaftseinrichtung** nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG **betreut** werden (**Kindertageseinrichtungen und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden**)
2. die bereits vier Wochen
 - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 IfSG (**Kinderheime**) betreut werden oder
 - b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG (insbesondere **Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge**) untergebracht sind, und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG (**Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser und Arztpraxen**), sowie in den **Einrichtungen nach Nummer 1 und 2 tätig sind**.

Alle betroffenen Personen die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität aufweisen. Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern. Dies entspricht im Wesentlichen den Empfehlungen der STIKO.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

3. **In welchen Fällen ist auch die Kindertagespflege erfasst?**

Einrichtungen der Kindertagespflege fallen unter die Neuregelungen, wenn es sich um eine nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege handelt. Nach dieser Vorschrift bedarf eine Person, die **ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate** betreuen will, der Erlaubnis.

Erfasst sind alle Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind.

4. **Welche Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden sind erfasst?**

Ausbildungseinrichtungen sind nur betroffen, wenn dort überwiegend (also mehr als 50 %) minderjährige Personen betreut werden. Dabei ist nicht tagesgenau auf die exakte Mehrheit abzustellen, sondern darauf, ob regelmäßig überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Diese Tatsache kann sich natürlich auch ändern mit der Folge, dass die jeweilige Einrichtung dann (nicht mehr) als Gemeinschaftseinrichtung betrachtet werden muss.

Bloße Wohngruppen und Vereine sind keine Ausbildungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes.

Erfasst sind alle Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind.

5. **Welche Gesundheitseinrichtungen sind erfasst?**

Das Masernschutzgesetz verweist in Bezug auf die betroffenen Gesundheitseinrichtungen auf § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, der folgende Einrichtungen aufzählt:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,

7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,

8. Arztpraxen (auch Homöopathen), Zahnarztpraxen,

9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,

10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,

11. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen und

12. Rettungsdienste.

Erfasst sind alle Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, auch wenn diese keinen direkten Kontakt zu Patientinnen und Patienten haben. Patientinnen und Patienten selbst sind nicht erfasst.

Ob ein bestimmter Teil einer Einrichtung zur Einrichtung zu zählen ist, wird entscheidend davon abhängen, ob diese Organisationseinheit so in die genannten Einrichtungen integriert ist, dass sie räumlich und organisatorisch (z.B. rechtlich unselbständig) als Teil der Einrichtung und nicht als selbständige Einrichtung anzusehen ist. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Kontakt mit den Patientinnen und Patienten nicht auszuschließen ist.

6. Welche Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe sind erfasst?

Unter einer Praxis sind die verschiedenen Räumlichkeiten einer einen Heilberuf ausübenden Person erfasst, in denen sie Patientinnen und Patienten empfängt, berät, untersucht und therapiert.

Die auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG bundesrechtlich geregelten humanmedizinischen Heilberufe sind u. a.:

- Diätassistentin und Diätassistent,
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
- Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

- Hebamme und Entbindungspfleger,
- Logopädin und Logopäde,
- Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister,
- Orthoptistin und Orthoptist,
- Pflegefachfrau und Pflegefachmann,
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut und
- Podologin und Podologe.

Es liegt nahe, die Regelung nach ihrem Sinn und Zweck weit auszulegen und alle Praxen sowohl von Angehörigen der genannten Berufe sowie – obwohl sie nicht zu den o. g. reglementierten Berufen gehören – von Angehörigen von sonstigen Heilberufen, deren Tätigkeit die Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten mit sich bringt, zu erfassen. Dazu gehören zum Beispiel Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Osteopathinnen und Osteopathen und Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten, die Praxen betreiben.

7. **Sind auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums erfasst?
Ab wann ist man in einer betroffenen Einrichtung tätig?**

Weil das Gesetz lediglich darauf abstellt, ob in der betroffenen Einrichtung Tätigkeiten ausgeübt werden, werden **auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums** erfasst.

Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masernimpfpflicht fallen hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen (siehe oben) betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

8. **Was sind die Folgen eines nicht vorgelegten Nachweises?**

Personen die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden. Das gilt jedoch nicht für Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen.

Alle Personen, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. **Alle Personen, die unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden (auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird).**

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen vom gesetzlichen Aufnahme- und Tätigkeitsverbot zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.

Modifizierungen gelten für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind (§ 20 Absatz 10 IfSG) und Personen in Kinderheimen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge (Absatz 11 IfSG). Bei diesen Personen kann das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden (auch hier nicht bei schul- oder unterbringungspflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe).

9. Wie wird die Einhaltung der Masernimpfpflicht kontrolliert?

Die betroffenen Personen haben nach § 20 Absatz 9 IfSG der Leitung der jeweiligen Einrichtung **vor (tatsächlichem) Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit** folgenden Nachweis vorzulegen:

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder nach § 26 Absatz 2 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Wenn eine verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der Nachweispflicht zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht (in der Regel den Eltern). Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin bzw. den Betreuer, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass der Nachweis nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist.

Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 SGB VIII (Kindertagespflege) zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis ihr gegenüber zu erbringen ist.

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung **unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen**, wenn es sich um Personen handelt, die trotzdem in die Einrichtung aufgenommen werden dürfen (Schul- und Unterbringungspflichtige). Es ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.

Im Falle eines erst später möglichen vollständigen Impfschutzes (insbesondere bei unter zweijährigen Personen und bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation) sind die Gesundheitsämter ebenfalls zu benachrichtigen und haben die Vervollständigung des Impfschutzes hinzuwirken. **Das gilt nach Maßgabe der für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Länder nicht, wenn die Einrichtung in der Lage ist, die Vervollständigung des Impfschutzes selbständig zu kontrollieren (z. B. mit Erreichen eines bestimmten Alters).**

Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen erst bis zum 31. Juli 2021 kontrolliert werden. Wenn der Nachweis nicht bis zum 31. Juli 2021 vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen.

Personen in Kinderheimen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge müssen bereits vier Wochen untergebracht sein und haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung innerhalb von vier weiteren Wochen oder, wenn sie am 1. März 2020 bereits betreut werden oder untergebracht sind, bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 den Nachweis vorzulegen. Wenn der Nachweis nicht zu den genannten Zeitpunkten vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen.

Dem Gesundheitsamt sind jeweils personenbezogene Angaben (Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zu übermitteln. Der Weg der Übermittlung ist gesetzlich nicht festgelegt, es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 32 Datenschutzgrundverordnung, DSGVO).

Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der benachrichtigungspflichtigen Stelle bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist.

10. Wie geht es weiter, wenn die Gesundheitsämter benachrichtigt wurden? Können die Gesundheitsämter auch ohne Benachrichtigung kontrollieren?

Wenn der erforderliche Nachweis (siehe zu Frage 11.) nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage) vorgelegt wurde oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, **kann** das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und hat diese zu einer Vervollständigung des Impfschutzes (nach Wegfall des Hindernisses/oder mit Erreichen eines bestimmten Alters) gegen Masern aufzufordern.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt jeweils **im Einzelfall** entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist **Tätigkeits- oder Betretensverbote** ausgesprochen werden (jedoch nicht bei schul- oder unterbringungspflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe) und ob Geldbußen und ggf. Zwangsgelder ausgesprochen werden.

Auch wenn die Gesundheitsämter keine Benachrichtigung durch Leitungen von Einrichtungen erhalten haben, sind alle nachweisverpflichteten Personen (jedoch nicht diejenigen, die aufgrund des gesetzlichen Aufnahme- oder Tätigkeitsverbot nicht betreut oder tätig werden) auf Anforderung verpflichtet, den erforderlichen Nachweis (siehe zu Frage 11.) vorzulegen.

11. Wie kann verhindert werden, dass unrichtige Impfdokumente/Nachweise verwendet werden?

Dokumente in einer anderen Sprache oder verdächtige Dokumente müssen nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass das Ausstellen und der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse nach §§ 278 und 279 des Strafgesetzbuches strafbar sind, darunter fallen auch Impfdokumentationen. Außerdem würden den ausstellenden Ärztinnen und Ärzten berufsrechtliche Konsequenzen drohen.

12. Muss bei einem Wechsel der Einrichtung der Masernstatus erneut kontrolliert werden?

Nur, wenn eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, nicht vorgelegt wird.

13. In welchem Verhältnis steht die Masernimpfpflicht zum Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege?

Der individuelle Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege auf Grundlage des § 24 SGB VIII bzw. auf landesrechtlicher Grundlage ist auf den Nachweis eines bedarfsdeckenden Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege gerichtet. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eines bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, wird der Anspruch bereits durch diesen Nachweis

erfüllt. Das gilt auch dann, wenn wegen fehlenden Nachweises eine Betreuung nicht stattfinden kann.

14. Was sind die dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen für die betroffenen Personen?

Wenn das Gesundheitsamt an einzelne Beschäftigte ein Tätigkeitsverbot richtet, richten sich die Folgen für das Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach den jeweiligen vertrags-, dienst- oder arbeitsrechtlichen Grundlagen. Eine Schutzimpfung gegen Masern in den genannten Einrichtungen ist gesetzlich vorgesehen und bildet den Rahmen für die möglichen individuellen Konsequenzen.

15. Müssen Geldbußen verhängt werden? Wie hoch können die Geldbußen sein? Können diese wiederholt verhängt werden?

Eine Pflicht zur Verhängung einer Geldbuße besteht für die zuständigen (§§ 36, 37 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)) Behörden nicht, sondern liegt in deren pflichtgemäßen Ermessen (§ 47 OWiG). Bei § 73 IfSG handelt es sich zudem ausdrücklich um eine „Kann-Regelung“.

Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote, eine Person betreut oder beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert sowie Personen, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, **müssen mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR rechnen**. Dabei wird jedoch zu berücksichtigen sein, dass die begangene Ordnungswidrigkeit in jedem Falle vorwerfbar sein muss und die zuständigen Behörden dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechend bei unterschiedlichen Verstößen die Geldbuße entsprechend unterschiedlich bestimmen werden.

Eine wiederholte Verhängung der Geldbuße kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Verstoß gegen die entsprechenden Pflichten als eine einheitliche Unterlassung zu bewerten ist. In der Praxis wird damit regelmäßig nur einmal ein Bußgeld verhängt werden können, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, eine Zäsur, z. B. einen neu gefassten (Unterlassungs-)Entschluss anzunehmen. Neben einem Bußgeld ist auch ein Zwangsgeld möglich. (vgl. Frage zu 16.).

Können sich vermögende Eltern durch eine Bußgeldzahlung von der Nachweispflicht „freikaufen“?

Neben oder alternativ zum Bußgeld kann auch ein Zwangsgeld in Betracht kommen, wenn der vollstreckbaren Pflicht, einen Nachweis vorzulegen, nicht nachgekommen wird. Insoweit ist auch nach einer Bußgeldzahlung noch ein Druckmittel vorhanden.

16. Kann die Impfpflicht durch Zwang durchgesetzt werden?

Eine Zwangsimpfung kommt in keinem Fall in Betracht.



StädteRegion Aachen · 52090 Aachen

An die Träger von
Kindertagesstätten in der
Städteregion Aachen

Der Städteregionsrat

A 53
Gesundheitsamt
53.2 Infektionsschutz,
Hygiene und Umweltmedizin

Dienstgebäude
Trierer Str. 1
(Aachen Arkaden)
52078 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 5300

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 5533

Telefax
0241 / 5198 5399

E-Mail*
Marilou.Bretgeld@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Dr. Bretgeld

Zimmer
205

Aktenzeichen

Datum
07.02.2020

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

*** Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen**
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 3

**Betreff: Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der
Impfprävention (Masernschutzgesetz), Stand vom 06.02.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem **1. März 2020** besteht die Nachweispflicht eines Masern-
schutzes für Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach
§ 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betreut werden oder in einer sol-
chen Einrichtung tätig sind.

- Personen, die nach dem 01.03.2020 in die Einrichtung aufgenommen/in der Einrichtung beschäftigt werden müssen den Nachweis **vor Aufnahme** in die Einrichtung erbringen.
- Personen, die bereits in der Einrichtung betreut werden/tätig sind, müssen die Nachweise bis zum **31.07.2021** erbringen

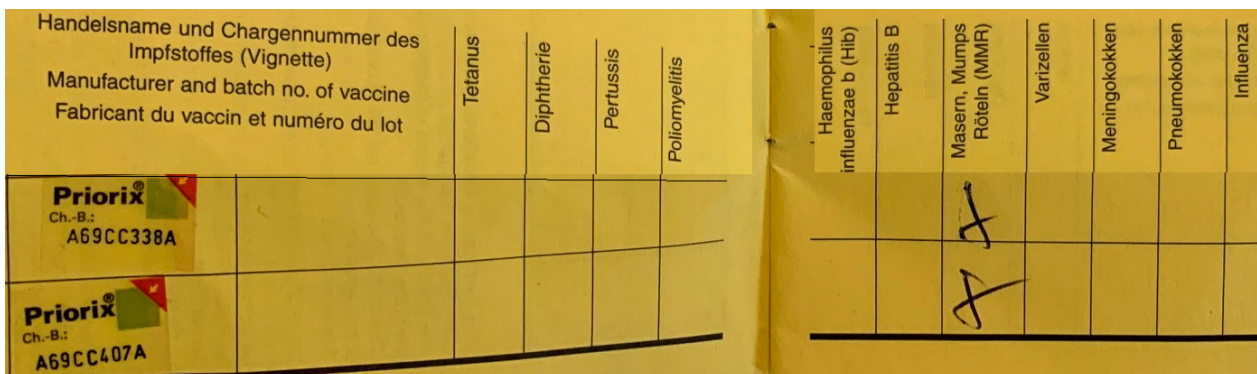
Dies bedeutet nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.2020 im Einzelnen für die zu betreuenden Kinder und Beschäftigten (auch für im Rahmen eines Ehrenamtes und Praktikums tätige Personen) der Einrichtungen:

< 1 Jahr	Kein Impfnachweis nötig ¹
Bis zum 2. Geburtstag	1 Masernschutzimpfung oder Immunität nachweisen ²
≥2 Jahre und <18	2 Masernschutzimpfungen oder Immunität nachweisen ²
Beschäftigte ≥18 und nach 1970 geboren	2 Masernschutzimpfungen oder Immunität nachweisen ³
Vor 1970/1970 geboren	Kein Nachweis erforderlich ⁴

*Weitere Informationen finden Sie im Anhang

- Der Nachweis erfolgt durch den Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, benötigen ein ärztliches Attest

Personen, die keinen ausreichenden Nachweis einer Masernimmunität erbringen, **dürfen weder in Kindertagesstätten betreut, noch in diesen tätig werden.**



Der Impfeintrag muss bestehen aus Datum, Krankheit gegen die geimpft wird, Impfstoff, Charge, Arztunterschrift und Stempel.

In Deutschland sind folgende MMR- bzw. MMRV-Kombinationsimpfstoffe zugelassen: Priorix und Priorix-Tetra sowie M-M-RVaxPro und ProQuad

Im Falle eines erst später möglichen Impfschutzes (insbesondere bei unter zweijährigen Personen und Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation) ist **das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.**

Unabhängig vom Masernschutzgesetz besteht weiterhin die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht einer **Impfberatung** vor Erstaufnahme in einer Gemeinschaftseinrichtung.

Für Rückfragen und Unklarheiten zum Impfstatus stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Corinna Bank

Arbeitsgruppenleitung A53.2

Fachärztin für Hygiene und Umweltmedizin

Anhang

Ergänzung zur Tabelle:

¹ Eine Impfung vor dem 9. Lebensmonat wird nicht empfohlen. Die Wirksamkeit des Impfstoffs kann bei einer Impfung vor dem 9. Lebensmonat durch das Vorhandensein mütterlicher Antikörper und durch die Unreife des kindlichen Immunsystems häufig stark vermindert sein.

² Anders als bei Erwachsenen, ist für Kinder eine Impfung in zwei Schritten empfohlen. Die erste Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln sollte im Alter von 11 bis 14 Monaten und die 2. Masern-Mumps-Röteln-Impfung im 2. Lebensjahr im Alter von 15 bis 23 Monaten durchgeführt werden. Die 2. Impfung ist dabei keine so genannte „Auffrischimpfung“, sondern wichtig für einen sicheren und kompletten Impfschutz. Ältere Kinder und Jugendliche mit unvollständigem Impfschutz, sollten die Impfungen so bald wie möglich nachholen.

³Die Masernimpfung ist generell für alle Erwachsenen, die nach 1970 geboren wurden, empfohlen, wenn sie noch gar nicht oder nur einmal in der Kindheit gegen Masern geimpft wurden oder deren Impfstatus unklar ist.

⁴Personen, die vor 1970 geboren wurden, haben mit hoher Wahrscheinlichkeit die Masern bereits durchgemacht

Weitergehende Informationen finden Sie unter folgenden Links:

www.rki.de

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html>

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Abteilungsleiter Helmut Watzlawik
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

E-Mail: Helmut.Watzlawik@mags.nrw.de

Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Watzlawik,

zum 1. März 2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft. Ein großer Teil des Verwaltungsaufwands wird bei den Kommunen liegen. Neben den besonders betroffenen Gesundheitsämtern werden zahlreiche Gemeinschafts-, Ausbildungs- und Gesundheitseinrichtungen in den Kommunen für die Umsetzung Sorge zu tragen haben. Nähere Details sind in der **Anlage** beigefügten Schreiben des Staatssekretärs im BMG vom 11. Dezember 2019 zu entnehmen. In diesem Schreiben wird u. a. darauf hingewiesen, dass eine Arbeitsgruppe im Bundesgesundheitsministerium gemeinsam mit den nachgeordneten Bundesbehörden, wie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, dem Paul-Ehrlich-, sowie dem Robert-Koch-Institut, Informationen für betroffene Einrichtungen, Eltern, in Gesundheitseinrichtungen Beschäftigte und den öffentlichen Gesundheitsdienst zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes zusammenstellt und diese in unterschiedlicher Weise (Merkblätter, Internetpräsenz etc.) ab Januar 2020 zugänglich macht.

Es wäre schön, wenn Ihr Haus entsprechende landesseitige Informationen für die Kommunen zur Verfügung stellen könnte. Um darüberhinausgehende Fragen beantworten zu können, wäre es aus unserer Sicht ebenfalls sinnvoll, wenn Ihr Haus auf Regierungsbezirksebene kurzfristig gemeinsame Veranstaltungen mit Vertretern der betroffenen kommunalen Stellen organisieren könnte, in denen sich stellende Fragen besprochen werden könnten.

12.02.2020/rem/koe

Kontakt
Andrea Vontz-Liesegang
andrea.vontz@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-260
Telefax 0221 3771-409

Aktenzeichen
53.08.15 N

www.staedtetag-nrw.de

Wir erlauben uns eine Durchsicht unseres Schreibens an das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Stefan Hahn

Anlage

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen
im Rheinland

nachr.: Spitzenverbände der öffentlichen
und freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.02.2020

43.30

Stephan Palm

Tel 0221 809-6309

Fax 0221 8284-3247

stephan.palm@lvr.de

Rundschreiben Nr. 43/3/2020

Informationen zum „Masernschutzgesetz“ Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention, Nachweispflicht für Kinder und Beschäftigte in einer Betreuungsform ge- mäß §§ 43 und 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgendem Rundschreiben informieren wir Sie über die zum 1. März 2020 vorge-
sehene Nachweispflicht in Bezug auf einen ausreichenden Masernimpfschutz von
Kindern in einer Betreuungsform gemäß §§ 43 (Kindertagespflegestellen) und 45
(stationäre und teilstationäre Einrichtungen) SGB VIII. Die Verkündung im [Bundes-
gesetzblatt](#) ist am 10. Februar 2020 erfolgt.

Eine Durchführungsverordnung liegt derzeit noch nicht vor.

Vor dem 1. März 2020 entfalten die Regelungen noch keine Rechtswirkungen.

Mit dem im Bundesrat verabschiedeten Gesetz, welches am 1. März 2020 in Kraft
tritt, wird in Deutschland die Nachweispflicht zur Masernimpfung eines Kindes bei
dessen Aufnahme in einer Betreuungsform gemäß §§ 43 und 45 SGB VIII einge-
führt. Die Nachweispflicht gilt auch für das dort tätige Personal. Demnach gilt grund-
sätzlich für Eltern und Beschäftigte in Einrichtungen gem. §§ 43 und 45 SGB VIII:

- **Eltern** müssen nachweisen, dass ihre Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
Kindertagespflege oder Schule die von der Ständigen Impfkommission

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

(STIKO) empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben. Ungeimpfte können vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

- **Beschäftigte** in Kindergärten, Schulen oder anderen Gemeinschaftsunterkünften, Asylbewerber- und Geflüchteten-Unterkünfte sowie Tagespflegepersonen müssen gegen Masern geimpft oder immun sein – sofern sie nach 1970 geboren sind. Gleiches gilt für nach 1970 geborene Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, z.B. Krankenhäusern oder Arztpraxen.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Gesundheit allgemeine Informationen zur Umsetzung dieses Gesetzes herausgegeben, weitere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.masernschutz.de>

Zuständig für die Umsetzung dieses Gesetzes sind die örtlichen Gesundheitsämter, an die Sie sich bei weitergehenden Fragen bitte wenden.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Gesetzesreform die Intention, den insbesondere vom Robert Koch-Institut (RKI) geforderten Impfstatus von 95% der Bevölkerung zu erreichen. Hierdurch soll ein umfassender Schutz vor der Masernerkrankung sichergestellt werden.

Ansprechperson im Landesjugendamt Rheinland für den Bereich der Kindertagesbetreuung:

Herr Adam
Tel. 0221 809-4042
edmund.adam@lvr.de

Ansprechperson im Landesjugendamt für den Bereich der stationären Einrichtungen:

Herr Palm
Tel. 0221 809-6309
stephan.palm@lvr.de

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie